



Anfallende Gebühren in der Privatvermietung

Orts- und Nächtigungstaxen

Zur Entrichtung der Abgabe (Ortstaxe) sind alle Personen verpflichtet, die im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991 oder in Privatunterkünften nächtigen. Das aktuelle Orts- und Nächtigungstaxengesetz umfasst daher eine generelle Verpflichtung zur Abgabenabfuhr (einmal pro Monat) und eine damit verbundene Meldepflicht innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft mit den Mindestinformationen der Gäste – durch ein Gästebuch oder elektronisches Meldesystem – an die zuständige Behörde (Gemeinde oder Magistrat). Ortstaxe € 1,60 pro Nacht, Nächtigungstaxe € 0,70 pro Nacht.

Von der Abgabepflicht sind befreit:

- ✓ Personen, die für berufliche Tätigkeiten mehr als zwei Nächte hintereinander bleiben
- ✓ Kinder und Jugendliche, die bis zum Ende des Kalenderjahres das 17. Lebensjahr vollenden
- ✓ Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt, sowie ihre Begleitperson